



Organisation intergouvernementale pour les transports internationaux ferroviaires
Zwischenstaatliche Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr
Intergovernmental Organisation for International Carriage by Rail

OTIF/RID/RC/2021-B/Add.1
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/162/Add.1)

25. Oktober 2021

Original: Englisch

RID/ADR/ADN

Bericht der Gemeinsamen Tagung des RID-Fachausschusses und der Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter der UNECE

Genf, 21. September bis 1. Oktober 2021

Anlage I: Bericht der Tank-Arbeitsgruppe

Anmerkung: Die in diesem Bericht mit der Dokumentenbezeichnung OTIF/RID/RC/, gefolgt von der Jahreszahl und einer laufenden Nummer, erwähnten Dokumente werden, sofern nichts anderes angegeben ist, von der UNECE unter der Dokumentenbezeichnung ECE/TRANS/WP.15/AC.1/, gefolgt von der Jahreszahl und derselben laufenden Nummer, herausgegeben.

1. Die Tank-Arbeitsgruppe hat vom 27. bis 29. September 2021 auf der Grundlage eines entsprechenden Mandats der Gemeinsamen RID/ADR/ADN-Tagung unter dem Vorsitz von Herrn Arne Bale (Vereinigtes Königreich) und mit Herrn Kees de Putter (Niederlande) als Sekretär eine Videokonferenz abgehalten. Die relevanten Dokumente waren dem Plenum eingereicht und zur Prüfung an die Arbeitsgruppe weitergeleitet worden.
2. Für die Tank-Arbeitsgruppe haben sich 41 Sachverständige aus 14 Staaten, 6 Nichtregierungsorganisationen und der Europäischen Kommission zur Teilnahme angemeldet. Die folgenden offiziellen und informellen Dokumente wurden behandelt:

Dokumente:

- OTIF/RID/RC/2021/23/Rev.2 (Vereinigtes Königreich)
- OTIF/RID/RC/2021/24/Add.1/Rev.2 (Sekretariat)
- OTIF/RID/RC/2021/27 (UIP)
- OTIF/RID/RC/2021/34 (Schweiz)
- OTIF/RID/RC/2021/36 (*Liquid Gas Europe*)
- OTIF/RID/RC/2021/43 (Frankreich)

Informelle Dokumente:

- INF.10 (Polen)
- INF.28 (Deutschland)
- INF.35 (Frankreich)
- INF.38 (Schweiz)
- INF.40 (Vereinigtes Königreich)
- INF.42 (Vereinigtes Königreich)
- INF.43 (Frankreich)

3. Wegen der Priorisierung des Dokument OTIF/RID/RC/2021/23/Rev.2 konnten die folgenden Dokumente aus Zeitgründen nicht behandelt werden. Das Sekretariat wird gebeten, diese Dokumente auf der Tagesordnung zu belassen, damit sie bei der nächsten Tagung behandelt werden können:

Dokumente:

- OTIF/RID/RC/2021/29 (UIC)
- OTIF/RID/RC/2021/42 (Niederlande)

Informelle Dokumente:

- INF.11 der Gemeinsamen RID/ADR/ADN-Tagung im Frühjahr 2021 (Vereinigtes Königreich)
- INF.15 der Gemeinsamen RID/ADR/ADN-Tagung im Frühjahr 2021 (Vereinigtes Königreich)
- INF.3 (Niederlande)
- INF.6 (CLCCR)
- INF.11 (UIP)
- INF.17 (Schweiz)
- INF.23 (Vereinigtes Königreich)
- INF.27 (Deutschland)
- INF.32 (Vorsitzender der Ad-hoc-Arbeitsgruppe)
- INF.41 (Vereinigtes Königreich)

TOP 1: Informelle Arbeitsgruppe für die Prüfung und Zertifizierung von Tanks

Dokumente: OTIF/RID/RC/2021/23/Rev.2 (Vereinigtes Königreich)
OTIF/RID/RC/2021/34 (Schweiz)

Informelles Dokument: INF.28 (Deutschland)
INF.35 (Frankreich)
INF.38 (Schweiz)
INF.40 (Vereinigtes Königreich)
INF.42 (Vereinigtes Königreich)
INF.43 (Frankreich)

4. In einer allgemeinen Diskussion und weiteren Erörterungen zu den Anträgen und Fragen im informellen Dokument INF.38 wird deutlich, dass – abgesehen von einigen Texten in eckigen Klammern – schwer werden würde, nur bestimmte Abschnitte der Anträge im Dokument OTIF/RID/RC/2021/23/Rev.2 anzunehmen, da diese Texte stark miteinander verknüpft sind.
5. Daraus lässt sich schließen, dass die Schwierigkeiten bei der Annahme der Anträge auf verschiedene Aspekte zurückzuführen sind, darunter die gegenseitige Anerkennung der von den Prüfstellen geleisteten Arbeit, die Unterschiede zwischen dem RID und dem ADR sowie die Unsicherheiten und Folgen der Einführung des neuen Systems. Für das Verständnis des neuen Systems ist das erläuternde Dokument OTIF/RID/RC/2021/34 hilfreich. Ziel ist es nach wie vor, ein robustes System der gegenseitigen Anerkennung von Prüfstellen zu schaffen.
6. Es werden Bedenken hinsichtlich einer fairen Einführung des Systems geäußert, da festgestellt wird, dass sich die Vertragsstaaten/Vertragsparteien in unterschiedlichen Stadien der Akkreditierung von Prüfstellen und Sachverständigen befinden. Diese unterschiedlichen Stadien würden dazu führen, dass einige Länder sofort davon profitieren würden, während andere noch einen langen Weg vor sich hätten. Um eine gerechte Einführung des neuen Systems zu gewährleisten, wird vorgeschlagen, eine Verfeinerung der (Übergangs-)Maßnahmen in Erwägung zu ziehen, um eine schrittweise Umsetzung der neuen Aufgaben zu ermöglichen, wobei anerkannt wird, dass Absatz 1.8.6.2.4.3 angewendet werden kann.
7. Die Korrekturen im informellen Dokument INF.40 werden mit Ausnahme derjenigen, die sich auf den Absatz 1.8.7.1.5 beziehen, angenommen. Nach einer Diskussion des informellen Dokuments INF.42 wird beschlossen, den Wortlaut betreffend die betriebseigenen Prüfdienste in den Absätzen 6.8.1.5.3 b) und 6.8.1.5.4 b) bis zu weiteren Diskussionen in eckigen Klammern zu belassen.
8. Auf der Grundlage der Diskussion der informellen Dokumente werden die folgenden Änderungen für den Wortlaut in Dokument OTIF/RID/RC/2021/23/Rev.2 vorgeschlagen:

Antrag 1 (informelles Dokument INF.28) Die Bemerkung in Absatz 1.8.6.3.3 erhält folgenden Wortlaut:

"Bem. Die nachfolgenden Vorschriften gelten nur für Prüfstellen des Typs A. Prüfstellen des Typs B dürfen Tätigkeiten, für die sie eine Zulassung haben, nicht delegieren. Für betriebseigene Prüfdienste siehe Absatz 1.8.7.7.2."

Antrag 2 (informelles Dokument INF.28) Der letzte Unterabsatz des Absatzes 1.8.7.7.2 erhält folgenden Wortlaut (geänderter Text ist unterstrichen dargestellt):

"Der betriebseigene Prüfdienst darf nur in bestimmten Fällen bestimmte Teile seiner Tätigkeiten an Unterauftragnehmer vergeben, sofern die Prüfstelle, die ihn zugelassen hat, dies genehmigt. Der Unterauftragnehmer muss zusätzlich nach der Norm EN ISO/IEC 17025:2017 (ausgenommen Absatz 8.1.3) oder EN ISO/IEC 17020:2012 (ausgenommen Absatz 8.1.3) als unabhängiges und unparteiisches

Prüflaboratorium oder als unabhängige und unparteiische Prüfstelle akkreditiert sein, um Prüfaufgaben gemäß seiner Akkreditierung durchführen zu können."

Antrag 3 (informelles Dokument INF.28) Der erste Unterabsatz des Absatzes 1.8.7.1.5 erhält folgenden Wortlaut (geänderter Text ist unterstrichen dargestellt):

"Baumusterzulassungsbescheinigungen, Prüfbescheinigungen und -berichte für die Produkte (Druckgefäße, Tanks, Bedienungsausrüstung und der Zusammenbau von Elementen, der baulichen Ausrüstung und der Bedienungsausrüstung von Batteriewagen/Batterie-Fahrzeugen oder MEGC), einschließlich der technischen Unterlagen, müssen wie folgt aufbewahrt werden:"

Antrag 4 (informelles Dokument INF.28) Die Bem. 2 zu Abschnitt 1.8.7 erhält folgenden Wortlaut (neuer Text ist unterstrichen, gestrichener Text ist durchgestrichen dargestellt):

"2. Im Sinne dieses Abschnitts bedeutet «Hersteller» das Unternehmen, das gegenüber der zuständigen Behörde für alle Aspekte der Konformitätsbewertung und für die Sicherstellung der Konformität des Baus verantwortlich ist und dessen Namen und Kennzeichen in den Zulassungen und auf den Kennzeichen erscheint. Es ist nicht zwingend erforderlich, dass das Unternehmen in alle Phasen des Baus ~~von Tanks, Elementen von Batteriewagen/Batterie-Fahrzeugen, MEGC oder Druckgefäßen oder der baulichen Ausrüstung oder Bedienungsausrüstung~~ des Produkts (siehe Absatz 1.8.7.1.5), die das Gegenstand der Konformitätsbewertung ist, direkt einbezogen ist."

Antrag 5 (informelles Dokument INF.28) Der zweite Satz des Absatzes 1.8.7.2.2.2 erhält folgenden Wortlaut: (gestrichener Text ist durchgestrichen dargestellt)

"Wenn sich die entsprechenden technischen Vorschriften des RID/ADR, ~~einschließlich der in Bezug genommenen Normen,~~ während dieses Zeitraums geändert haben, so dass das zugelassene Baumuster nicht mehr in Übereinstimmung mit diesen Vorschriften ist, verliert die Baumusterzulassung ihre Gültigkeit."

Antrag 6 (informelles Dokument INF.28) Der zweite Unterabsatz nach der Tabelle in Unterabschnitt 6.2.2.12 erhält folgenden Wortlaut:

"Für die getrennte Konformitätsbewertung (z. B. Flaschenkörper und Verschluss) siehe Absatz 6.2.1.4.4."

Antrag 7 (informelles Dokument INF.28) Der zweite Unterabsatz nach der Tabelle in Absatz 6.2.3.6.1 erhält folgenden Wortlaut:

"Für die getrennte Konformitätsbewertung (z. B. Flaschenkörper und Verschluss) siehe Absatz 6.2.1.4.4. Bei nicht wiederbefüllbaren Druckgefäßen dürfen getrennte Baumusterzulassungsbescheinigungen für den Flaschenkörper oder den Verschluss nicht ausgestellt werden."

Antrag 8 (informelles Dokument INF.28) Der letzte Unterabsatz des Absatzes 6.8.2.3.2 erhält folgenden Wortlaut (neuer Text ist unterstrichen, gestrichener Text ist durchgestrichen dargestellt):

"Wenn Hat der Hersteller der Bedienungsausrüstung eine getrennte Baumusterprüfung ~~durchgeführt hat~~ durchführen lassen, muss die zuständige Behörde auf Verlangen des Herstellers eine Bescheinigung ausstellen, in der bestätigt wird, dass das geprüfte Baumuster der in der Tabelle des Absatzes 6.8.2.6.1 oder des Unterabschnitts 6.8.3.6 aufgeführten Norm entspricht."

Antrag 9 (informelles Dokument INF.35) Die Bemerkung zu Absatz 6.8.1.5.5 streichen und nach dem ersten Unterabsatz in Abschnitt 6.8.1.5 folgende Bemerkung einfügen:

"**Bem.** Diese Vorschriften gelten vorbehaltlich der Übereinstimmung der Prüfstellen mit den Vorschriften des Abschnitts 1.8.6 und unbeschadet der Rechte und Pflichten, insbesondere der Notifizierung und Anerkennung, die für sie durch Vereinbarungen oder Rechtsakte (z. B. Richtlinie 2010/35/EU) festgelegt sind, welche die RID-Vertragsstaaten/Vertragsparteien des ADR anderweitig binden."

Antrag 10 (informelles Dokument INF.35) Der Absatz 1.8.6.2.2.2 erhält folgenden Wortlaut:

"Die zuständige Behörde muss sicherstellen, dass die Prüfstelle die Bedingungen für ihre Zulassung ständig erfüllt, und muss die Zulassung entziehen, wenn diese Bedingungen nicht erfüllt sind. Im Falle der Aussetzung der Akkreditierung wird die Zulassung jedoch nur während der Aussetzungsdauer der Akkreditierung ausgesetzt."

Antrag 11 (informelles Dokument INF.38) In den Unterabschnitten 1.6.3.x und 1.6.4.x "für Prüfstellen geltenden Vorschriften des Kapitels 6.8" ändern in:

"für Prüfstellen geltenden Vorschriften des Abschnitts 1.8.6".

Antrag 12 (informelles Dokument INF.38) Der zweite Unterabsatz des Absatzes 1.8.6.2.4.3 erhält folgenden Wortlaut:

"Wenn eine zuständige Behörde die Dienste einer bereits von einer anderen zuständigen Behörde zugelassenen Prüfstelle in Anspruch nehmen möchte, um in ihrem Namen Tätigkeiten im Zusammenhang mit Konformitätsbewertungen und Prüfungen durchzuführen, muss diese zuständige Behörde diese Prüfstelle, den Tätigkeitsbereich, für den sie zugelassen ist, und die zuständige Behörde, welche die Prüfstelle zugelassen hat, in die in Absatz 1.8.6.2.4.2 genannte Liste aufnehmen und das Sekretariat der OTIF/UNECE darüber in Kenntnis setzen. Wenn die Zulassung zurückgezogen oder ausgesetzt wird, ist die Anerkennung nicht mehr gültig."

Antrag 13 (informelles Dokument INF.43) In Absatz 6.8.1.5.6 ADR, in der linken Spalte folgenden neuen Unterabsatz hinzufügen:

"Außerordentliche Prüfungen dürfen alternativ im Herstellungsland durch eine von der zuständigen Behörde des Herstellungslandes oder des Registrierungslandes zugelassene oder anerkannte Prüfstelle durchgeführt werden."

TOP 2: Bericht der Ad-hoc-Arbeitsgruppe für die Harmonisierung des RID/ADR/ADN mit den UN-Empfehlungen für die Beförderung gefährlicher Güter

Dokument: OTIF/RID/RC/2021/24/Add.1/Rev.1 (Sekretariat)

9. Die Tank-Arbeitsgruppe wurde um Prüfung gebeten, ob die Tankcodierung und die Sondervorschriften für die neue Eintragung für "UN 3550 COBALTDIHYDROXID-PULVER" korrekt sind. Auf der Grundlage des rationalisierten Ansatzes des Kapitels 4.3 und eines Vergleichs mit anderen ähnlichen Stoffen wird bestätigt, dass die Tankcodierung und die Sondervorschriften für Tanks richtig sind.

TOP 3: Weiterentwicklung der Vorschriften für Tanks aus faserverstärkten Kunststoffen (FVK)

Dokument: OTIF/RID/RC/2021/43 (Frankreich)

10. Die Tank-Arbeitsgruppe bestätigt den nur für das neue Kapitel 6.13 des ADR vorgeschlagenen Text für Tanks aus faserverstärkten Kunststoffen (FVK) unter Berücksichtigung der vom Sekretariat aufgenommenen Änderungen der letzten Tagung des UN-Expertenunterausschusses für die Beförderung gefährlicher Güter. Es wird vereinbart, dass der vorletzte Unterabsatz des Unterabschnitts 6.13.2.5 so geändert werden soll, dass er mit dem Absatz 6.9.2.3.4 übereinstimmt. Es wird auch vereinbart, dass der Unterabschnitt 6.13.2.x und die nachfolgenden Absätze umnummeriert werden sollen.
11. Da die Vorschriften in Übereinstimmung mit dem neuen Kapitel 6.9 geändert werden, wird die Ansicht vertreten, dass Übergangsvorschriften aufgenommen werden sollten. Die Übergangsvorschriften würden die weitere Verwendung bestehender FVK-Tanks und solcher, die in naher Zukunft auf der Grundlage bestehender und noch gültiger Baumusterzulassungen gebaut werden, ermöglichen. Das letztmögliche Datum für den Bau muss noch überprüft werden und verbleibt daher in eckigen Klammern.

Antrag 14 Eine neue Übergangsvorschrift 1.6.3.xy (nur ADR) mit folgendem Wortlaut einfügen:

"**1.6.3.xy** Festverbundene Tanks (Tankfahrzeuge) und Aufsetztanks, die vor dem [1. Juli 2033] gemäß den bis zum 31. Dezember 2022 geltenden Vorschriften des Kapitels 6.9 gebaut wurden, jedoch nicht den ab 1. Januar 2023 geltenden Vorschriften des Kapitels 6.13 entsprechen, dürfen weiterverwendet werden."

Antrag 15 Eine neue Übergangsvorschrift 1.6.4.xy (RID/ADR) mit folgendem Wortlaut einfügen:

"**1.6.4.xy** Tankcontainer, die vor dem [1. Juli 2033] gemäß den bis zum 31. Dezember 2022 geltenden Vorschriften des Kapitels 6.9 gebaut wurden, dürfen weiterverwendet werden."

TOP 4: Klarstellung der Verwendung von Tanks nach dem festgelegten Termin für die nächste Prüfung

Dokument: OTIF/RID/RC/2021/27 (UIP)

Informelles Dokument: INF.10 (Polen)

12. In früheren Sitzungen der Tank-Arbeitsgruppe konnte kein Konsens über eine angemessene Lösung dieses Problems erzielt werden. Das Plenum wurde gebeten, eine Grundsatzentscheidung zu treffen. Es wurde kein Beschluss gefasst, und die Tank-Arbeitsgruppe wurde gebeten, zwei Optionen auszuarbeiten, damit eine Entscheidung getroffen werden kann.
13. Im Folgenden werden die Änderungsanträge für beide Optionen aufgeführt, einschließlich der Folgeänderungen in Unterabschnitt 6.8.2.4.3, die für eine der beiden Optionen erforderlich wären:

Option 1 sieht vor, dass die Tanks während drei Monaten nach dem festgelegten Datum für die Zwischenprüfung wie üblich befüllt, befördert und entleert werden können.

Der Absatz 4.3.2.3.7 erhält folgenden Wortlaut (neuer Text ist unterstrichen, gestrichener Text ist durchgestrichen dargestellt):

"4.3.2.3.7 Nach ~~Ablauf der Frist~~ dem festgelegten Datum für die in den Absätzen 6.8.2.4.2, 6.8.3.4.6 und 6.8.3.4.12 vorgeschriebene Prüfung, dürfen Kesselwagen, abnehmbare Tanks, Batteriewagen (RID) / festverbundene Tanks (Tankfahrzeuge), Aufsetztanks, Batterie-Fahrzeuge (ADR), Tankcontainer, Tankwechsellaufbauten (Tankwechselbehälter) und MEGC weder befüllt noch zur Beförderung aufgegeben werden.

Jedoch dürfen Kesselwagen, abnehmbare Tanks, Batteriewagen (RID) / festverbundene Tanks (Tankfahrzeuge), Aufsetztanks, Batterie-Fahrzeuge (ADR), Tankcontainer, Tankwechsellaufbauten (Tankwechselbehälter) und MEGC, die vor ~~Ablauf der Frist~~ dem festgelegten Datum für die wiederkehrende Prüfung befüllt wurden, in folgenden Fällen befördert werden:

- a) innerhalb eines Zeitraums von höchstens einem Monat nach ~~Ablauf dieser Frist~~ diesem Datum,
- b) sofern von der zuständigen Behörde nichts anderes vorgesehen ist, innerhalb eines Zeitraums von höchstens drei Monaten nach ~~Ablauf dieser Frist~~ diesem Datum, um die Rücksendung von gefährlichen Stoffen zur ordnungsgemäßen Entsorgung oder zum ordnungsgemäßen Recycling zu ermöglichen. Im Beförderungspapier muss auf diese Ausnahme hingewiesen werden."

Einen neuen Absatz 4.3.2.3.8 mit folgendem Wortlaut einfügen:

"4.3.2.3.8 Nach dem festgelegten Datum für die in Absatz 6.8.2.4.3 vorgeschriebene nächste Zwischenprüfung dürfen Kesselwagen, abnehmbare Tanks, Batteriewagen (RID) / festverbundene Tanks (Tankfahrzeuge), Aufsetztanks, Batterie-Fahrzeuge (ADR), Tankcontainer, Tankwechsellaufbauten (Tankwechselbehälter) und MEGC noch weiter betrieben werden:

- a) innerhalb eines Zeitraums von höchstens drei Monaten nach diesem Datum;
- b) sofern von der zuständigen Behörde nichts anderes vorgesehen ist, innerhalb eines Zeitraums von höchstens sechs Monaten nach diesem Datum, um die Rücksendung von gefährlichen Stoffen zur ordnungsgemäßen Entsorgung oder zum ordnungsgemäßen Recycling zu ermöglichen. Im Beförderungspapier muss auf diese Ausnahme hingewiesen werden."

Der Absatz 1.4.2.2.1 d) erhält folgenden Wortlaut (neuer Text ist unterstrichen, gestrichener Text ist durchgestrichen dargestellt):

"d) sich zu vergewissern, dass bei Kesselwagen, Batteriewagen, Wagen mit abnehmbaren Tanks (RID) / Tankfahrzeugen, Batterie-Fahrzeugen, Aufsetztanks (ADR), ortsbeweglichen Tanks, Tankcontainern und MEGC die Frist ~~das festgelegte Datum~~ für die nächste Prüfung unter Berücksichtigung der Vorschriften des Absatzes 4.3.2.3.8 nicht überschritten ist;".

(In der Bemerkung den Verweis auf den Absatz 4.3.2.3.7 streichen.)

Der Unterabschnitt 1.4.3.3 b) erhält folgenden Wortlaut (neuer Text ist unterstrichen, gestrichener Text durchgestrichen dargestellt):

"b) hat sich zu vergewissern, dass bei Kesselwagen, Batteriewagen, Wagen mit abnehmbaren Tanks (RID) / Tankfahrzeugen, Batterie-Fahrzeugen, Aufsetztanks (ADR), ortsbeweglichen Tanks, Tankcontainern und MEGC das Datum der nächsten Prüfung ~~festgelegte Datum~~ für die nächste Prüfung unter Berücksichtigung der Vorschriften in Absatz 4.3.2.3.8 nicht überschritten ist;".

In Absatz 5.4.1.1.11 folgende Änderungen vornehmen:

- In der Überschrift streichen:
"wiederkehrende".
- Im ersten Unterabsatz nach "Absatz 4.3.2.3.7 b)," einfügen:
"Absatz 4.3.2.3.8 b)".
- Nach "«BEFÖRDERUNG NACH ABSATZ 4.3.2.3.7 b)», " einfügen:
"«BEFÖRDERUNG NACH ABSATZ 4.3.2.3.8 b)», ".

Option 2 erlaubt die Befüllung vor dem für die nächste Prüfung festgelegten Datum und den Abschluss der Beförderung bis zu drei Monaten nach diesem Datum. In diesem Fall ist keine zusätzliche Frist für die Rücksendung von gefährlichen Gütern zur ordnungsgemäßen Entsorgung oder zum ordnungsgemäßen Recycling vorgesehen.

Der Absatz 4.3.2.3.7 erhält folgenden Wortlaut (neuer Text ist unterstrichen, gestrichener Text ist durchgestrichen dargestellt):

"4.3.2.3.7 Nach ~~Ablauf der Frist~~ dem festgelegten Datum für die in den Absätzen 6.8.2.4.2, 6.8.2.4.3, 6.8.3.4.6 und 6.8.3.4.12 vorgeschriebene nächste Prüfung dürfen Kesselwagen, abnehmbare Tanks, Batteriewagen (RID) / festverbundene Tanks (Tankfahrzeuge), Aufsetztanks, Batterie-Fahrzeuge (ADR), Tankcontainer, Tankwechsellaufbauten (Tankwechselbehälter) und MEGC weder befüllt noch zur Beförderung aufgegeben werden.

Jedoch dürfen Kesselwagen, abnehmbare Tanks, Batteriewagen (RID) / festverbundene Tanks (Tankfahrzeuge), Aufsetztanks, Batterie-Fahrzeuge (ADR), Tankcontainer, Tankwechsellaufbauten (Tankwechselbehälter) und MEGC, die vor ~~Ablauf der Frist für die wiederkehrende Prüfung~~ dem festgelegten Datum der nächsten Prüfung befüllt wurden, in folgenden Fällen befördert werden:

- a) innerhalb eines Zeitraums von höchstens einem Monat nach ~~Ablauf dieser Frist~~ dem festgelegten Datum, wenn es sich bei der fälligen Prüfung um eine wiederkehrende Prüfung nach Absatz 6.8.2.4.2, 6.8.3.4.6 a) und 6.8.3.4.12 handelt;
- b) sofern von der zuständigen Behörde nichts anderes vorgesehen ist, innerhalb eines Zeitraums von höchstens drei Monaten nach ~~Ablauf dieser Frist~~ des festgelegten Datums, wenn es sich bei der fälligen Prüfung um eine wiederkehrende Prüfung nach Absatz 6.8.2.4.2, 6.8.3.4.6 a) und 6.8.3.4.12 handelt, um die Rücksendung von gefährlichen Stoffen zur ordnungsgemäßen Entsorgung oder zum ordnungsgemäßen Recycling zu ermöglichen. Im Beförderungspapier muss auf diese Ausnahme hingewiesen werden;
- c) innerhalb eines Zeitraums von höchstens drei Monaten nach dem festgelegten Datum, wenn es sich bei dieser Prüfung um eine Zwischenprüfung nach Absatz 6.8.2.4.3, 6.8.3.4.6 b) und 6.8.3.4.12 handelt."

Der Absatz 1.4.2.2.1 d) erhält folgenden Wortlaut (neuer Text ist unterstrichen, gestrichener Text ist durchgestrichen dargestellt):

- "d) sich zu vergewissern, dass bei Kesselwagen, Batteriewagen, Wagen mit abnehmbaren Tanks (RID) / Tankfahrzeugen, Batterie-Fahrzeugen, Aufsetztanks (ADR), ortsbeweglichen Tanks, Tankcontainern und MEGC die Frist das festgelegte Datum für die nächste Prüfung

nicht überschritten ist;".

Der Unterabschnitt 1.4.3.3 b) erhält folgenden Wortlaut (neuer Text ist unterstrichen, gestrichener Text durchgestrichen dargestellt):

"b) hat sich zu vergewissern, dass bei Kesselwagen, Batteriewagen, Wagen mit abnehmbaren Tanks (RID) / Tankfahrzeugen, Batterie-Fahrzeugen, Aufsetztanks (ADR), ortsbeweglichen Tanks, Tankcontainern und MEGC das Datum der nächsten Prüfung festgelegte Datum für die nächste Prüfung nicht überschritten ist;".

Folgeänderungen für beide Optionen:

14. Die ersten drei Unterabsätze des Absatzes 6.8.2.4.3 erhalten folgenden Wortlaut, wobei die von der Gemeinsamen Tagung im März 2021 beschlossenen Textänderungen (siehe Bericht OTIF/RID/RC/2021-A Anlage II – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/160 Anlage II) berücksichtigt sind (neuer Text ist unterstrichen, gestrichener Text durchgestrichen dargestellt).

"6.8.2.4.3 Die Tankkörper und ihre Ausrüstungsteile sind spätestens alle vier (RID) / drei (ADR) / zweieinhalb Jahre nach der erstmaligen Prüfung und jeder wiederkehrenden Prüfung Zwischenprüfungen zu unterziehen. Diese Zwischenprüfungen dürfen innerhalb von drei Monaten vor oder nach dem festgelegten Datum durchgeführt werden.

Jedoch darf die Zwischenprüfung zu jedem Zeitpunkt vor dem festgelegten Datum durchgeführt werden.

Wenn eine Zwischenprüfung mehr als drei Monate vor dem festgelegten Datum erfolgt, muss eine erneute Zwischenprüfung spätestens vier (RID) / drei (ADR) / zweieinhalb Jahre nach diesem früheren Datum durchgeführt werden oder es erfolgt eine wiederkehrende Prüfung nach Absatz 6.8.2.4.2."

TOP 5: Vorgeschriebene Ausrüstung von Tanks für entzündbare verflüssigte Gase mit Sicherheitsventilen

Dokument: OTIF/RID/RC/2021/36 (*Liquid Gas Europe*)

15. Die Vorschläge wurden mit einigen Änderungen angenommen, die insbesondere Berstscheiben in Verbindung mit Sicherheitsventilen und den Schutz von Sicherheitsventilen betreffen.

Antrag 16 Der Absatz 6.8.3.2.9 erhält folgenden Wortlaut (RID: nur rechte Spalte / ADR: über beide Spalten) (neuer Text ist unterstrichen, gestrichener Text ist durchgestrichen dargestellt):

"6.8.3.2.9 Tanks für entzündbare verdichtete, verflüssigte oder gelöste Gase dürfen müssen mit federbelasteten Sicherheitsventilen versehen ausgerüstet sein. Tanks für verdichtete, nicht entzündbare verflüssigte Gase oder gelöste Gase dürfen mit Sicherheitsventilen ausgerüstet sein. Sicherheitsventile müssen, sofern sie angebracht sind, den Vorschriften der Absätze 6.8.3.2.9.1 bis 6.8.3.2.9.5 entsprechen.

6.8.3.2.9.1 Diese Ventile Sicherheitsventile müssen in der Lage sein, sich bei einem Druck zwischen dem 0,9- und dem 1,0-fachen Prüfdruck des Tanks, an dem sie angebracht sind, selbsttätig zu öffnen. Bei den Ventilen muss es sich um eine Bauart handeln, die dynamischen Kräften, einschließlich Flüssigkeitsschwall, standhält. Die Verwendung von gewichtsbelasteten Ventilen (Schwerkraft oder Gegengewicht) ist untersagt. Die erforderliche Abblasmenge der Sicherheitsventile ist nach der Formel in Absatz 6.7.3.8.1.1 zu berechnen.

Sicherheitsventile müssen so ausgelegt oder geschützt sein, dass das Eindringen von Wasser oder einem anderen Fremdstoff, das/der ihre ordnungsgemäße Funktion beeinträchtigen kann, verhindert wird. Der Schutz darf die Leistungsfähigkeit des Ventils nicht beeinträchtigen.

6.8.3.2.9.2 Wenn Tanks, die luftdicht verschlossen sein müssen, mit Sicherheitsventilen ausgerüstet sind, muss diesen eine Berstscheibe vorgeschaltet und folgende Bedingungen erfüllt sein:

- der Mindestberstdruck bei 20 °C, einschließlich Toleranzen, muss mindestens dem 1,0-fachen Prüfdruck entsprechen,
- der höchste Berstdruck bei 20 °C, einschließlich Toleranzen, muss dem 1,1-fachen Prüfdruck entsprechen und
- die Berstscheibe darf die geforderte Abblasmenge oder die ordnungsgemäße Funktion des Sicherheitsventils nicht vermindern.

Zwischen der Berstscheibe und dem Sicherheitsventil ist ein Druckmesser oder eine andere geeignete Anzeigeeinrichtung vorzusehen, um die Feststellung von Brüchen, Perforationen oder Undichtheiten der Scheibe zu ermöglichen.

6.8.3.2.9.3 Sicherheitsventile müssen direkt mit dem Tankkörper oder dem Auslass der Berstscheibe verbunden sein.

6.8.3.2.9.4 Jede Einlassöffnung der Sicherheitsventile muss im Scheitel des Tankkörpers so nahe wie möglich an der Querachse des Tankkörpers angeordnet sein. Alle Einlassöffnungen der Sicherheitsventile müssen sich bei maximalen Füllungsbedingungen in der Dampfphase des Tankkörpers befinden; die Einrichtungen sind so anzuordnen, dass der Dampf ungehindert entweichen kann. Bei entzündbaren verflüssigten Gasen muss der entweichende Dampf so vom Tankkörper abgeleitet werden, dass er nicht auf den Tankkörper einwirken kann. Schutzeinrichtungen, die die Strömung des Dampfes umleiten, sind zugelassen, vorausgesetzt, die geforderte Abblasmenge der Sicherheitsventile wird dadurch nicht vermindert.

6.8.3.2.9.5 Es müssen Vorkehrungen getroffen werden, um die Sicherheitsventile vor Beschädigungen zu schützen, die durch das Umkippen des Tanks oder das Auftreffen auf oben liegende Hindernisse verursacht werden. Sicherheitsventile dürfen nach Möglichkeit nicht über das Profil des Tankkörpers hinausragen."

Antrag 17 Folgende neue Übergangsvorschriften in Abschnitt 1.6.3 ADR und in Abschnitt 1.6.4 RID/ADR aufnehmen:

(ADR:)

"1.6.3.x Festverbundene Tanks (Tankfahrzeuge) und Aufsetztanks, die vor dem 1. Januar 2024 gemäß den bis zum 31. Dezember 2022 geltenden Vorschriften gebaut wurden, jedoch nicht den ab 1. Januar 2023 geltenden Vorschriften für die Ausrüstung mit Sicherheitsventilen gemäß Absatz 6.8.3.2.9 entsprechen, dürfen weiterverwendet werden."

(RID/ADR:)

"1.6.4.x Tankcontainer, die vor dem 1. Januar 2024 gemäß den bis zum 31. Dezember 2022 geltenden Vorschriften gebaut wurden, jedoch nicht den ab 1. Januar 2023 geltenden Vorschriften für die Ausrüstung mit Sicherheitsventilen gemäß Absatz 6.8.3.2.9 entsprechen, dürfen weiterverwendet werden."

Antrag 18 Folgeänderung zum zweiten Unterabsatz des Absatzes 6.8.2.2.10 (neuer Text ist unterstrichen, gestrichener Text ist durchgestrichen dargestellt):

"Mit Ausnahme von Tanks für die Beförderung verdichteter, verflüssigter oder gelöster Gase, bei denen die Anordnung der Berstscheibe und des Sicherheitsventils den ~~Anforderungen der zuständigen Behörde~~ Vorschriften des Absatzes 6.8.3.2.9 entsprechen muss, muss der Berstdruck der Berstscheibe folgenden Vorschriften entsprechen:".
